

Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Winterthur

A Allgemeines

§ 1 Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Winterthur im Bereiche seiner Justizverwaltung.

Es betrifft gleichermassen die Funktionsträger beiderlei Geschlechts, obwohl diese nur in männlicher Form bezeichnet werden.

§ 2 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 66 ff. GemeindeG).

B Organe

a) Gesamtgericht

§ 3 Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richtern (Mitglieder).

Die mit einem festen Pensum von mindestens 50 % tätigen Ersatzrichter sowie die Leitenden Gerichtsschreiber nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

§ 4 Der Gerichtspräsident versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag der Gerichtsleitung oder von drei Mitgliedern.

Er lädt in der Regel fünf Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 5 Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Gerichtspräsident stimmt mit. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 6 Abstimmungen erfolgen offen.

Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen Wahlen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr. Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

§ 8 Beschlüsse von geringer Bedeutung oder bei Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 9 Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen.

Protokollführer ist ein Leitender Gerichtsschreiber.

§ 10 Das Gesamtgericht wählt:

- a) den Vizepräsidenten nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- b) die Einzelrichter nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- c) den Präsidenten des Arbeitsgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. a GOG)
- d) den Präsidenten des Mietgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. b GOG)
- e) den Präsidenten des Jugendgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. c. GOG)
- f) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 64 GOG)

§ 11 Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG)

- b) Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- c) Regelung der internen Geschäftsverteilung und Überprüfung von Geschäften der Gerichtsleitung
- d) Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und der Beschäftigungsgrade für die Teilämter (§ 8 Abs. 3 GOG)
- e) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Arbeitsgerichts zuhanden des Bezirksrats (§ 12 Abs. 3 GOG)
- f) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Mietgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 13 Abs. 3 GOG)
- g) Anstellung der Leitenden Gerichtsschreiber (§ 17 Abs. 1 GOG und § 78 GOG)
- h) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG)
- i) Anstellung, Zuteilung und Entlassung des juristischen Personals (mit Ausnahme der Auditoren)
- j) Gesuche um Gewährung von unbezahltem Urlaub von juristischem oder kaufmännischem Kanzleipersonal bis zu sechs Monaten.

§ 12 Das Gesamtgericht handelt als untere Aufsichtsbehörde (§ 81 GOG) über die:

- a) Friedensrichterämter

- b) Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen
- c) Gemeindeammann- und Betreibungsämter
- d) Notariate
- e) Grundbuch- und Konkursämter

Es behandelt in Dreierbesetzung (§ 14 GOG) insbesondere Aufsichtsbeschwerden (§ 81 in Verbindung mit § 82 GOG) und Ausstandsbegehren (§ 127 lit. a und lit. c GOG).

Es ernennt in Dreierbesetzung (§ 14 GOG) den Stellvertreter für die Friedensrichter (§ 55 GOG).

b) Gerichtsleitung

§ 13 Der Gerichtspräsident, der Vizepräsident und die Leitenden Gerichtsschreiber bilden die Gerichtsleitung.

§ 14 Der Gerichtspräsident versammelt die Gerichtsleitung nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

§ 15 Die Gerichtsleitung beschliesst zu viert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gerichtspräsident.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 16 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Protokollführer ist ein Leitender Gerichtsschreiber.

§ 17 Die Gerichtsleitung beschliesst über:

- a) Anstellung, Zuteilung und Entlassung des kaufmännischen Personals und der Auditoren
- b) Vornahme von individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für das juristische und kaufmännische Personal, soweit das Bezirksgericht zuständig ist (§ 17 — § 19a Personalverordnung)
- c) Personalrechtliche Massnahmen gemäss § 28 — § 30 Personalgesetz gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal, soweit das Bezirksgericht zuständig ist
- d) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts
- e) Personalanträge zuhanden des Obergerichts
- f) Vorbereitung der Geschäfte des Gesamtgerichts
- g) Abnahme der Visitationsberichte
- h) Renovation, Unterhalt und Einrichtung des Gerichtsgebäudes sowie Büroeinrichtungen
- i) Verfügung über die mit dem Budget bzw. den Kontrakten bewilligten Kredite und die bewilligten Rücklagen
- j) Regelung der Unterschriftenberechtigung im Bank- und Postkontoverkehr.

§ 18 Die Gerichtsleitung kann die Erfüllung einzelner ihrer Aufgaben an einzelne Mitglieder der Gerichtsleitung delegieren. Sie prüft in diesen Fällen die Aufgabenerfüllung mindestens einmal jährlich.

c) Gerichtspräsident

§ 19 Der Gerichtspräsident besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

Er führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung durch das anwesende amtsälteste Mitglied.

§ 20 Der Gerichtspräsident erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind.

Er verfügt über die rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite des Gerichts.

Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Gerichtsleitung fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat der Gerichtspräsident zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

d) Leitende Gerichtsschreiber

§ 21 Die Leitenden Gerichtsschreiber sind die Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 GOG).

Ihnen obliegt die Personalführung des juristischen und kaufmännischen Personals (§ 78 Abs. 2 GOG). Sie sind je Hausvorstand und Sicherheitsbeauftragte.

Sie sind dem Gerichtspräsidenten unterstellt.

Vorbehältlich abweichender Anordnungen sind sie verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung.

C Akteneinsichtsrecht Dritter und Mediensprecher

§ 22 Akteneinsichtsgesuche Dritter in hängigen Verfahren werden bezüglich Prozessen in einzelgerichtlicher Kompetenz vom zuständigen Einzelgericht und in den übrigen Fällen vom zuständigen Vorsitzenden behandelt.

Einsichtsgesuche Dritter in die Akten rechtskräftig erledigter Verfahren werden durch den Gerichtspräsidenten behandelt.

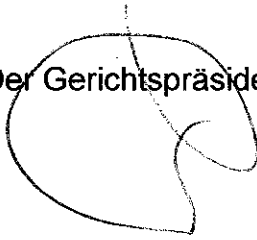
§ 23 Mediensprecher im Sinne von § 15 Abs. 1 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte sind die Leitenden Gerichtsschreiber, in heiklen Fällen sowie bei Abwesenheit der Leitenden Gerichtsschreiber der Gerichtspräsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Gerichts.

D Schlussbestimmung

§ 24 Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 23. September 2010 verabschiedet und von der Verwaltungskommission des Obergerichts mit Beschluss vom 5. Oktober 2010 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Gerichtspräsident:



Dr. iur. B. Sager

Der Gerichtsschreiber:



lic. iur. H. Winkler